

Statuten des Vereins

e-Marke Austria



DAS Gütesiegel der Elektrotechnik

beschlossen in der GV vom 16.10.2018

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen "e-Marke Austria DAS Gütesiegel der Elektrotechnik" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist nach Maßgabe österreichischer, europäischer und internationaler Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen und normativer Dokumente:

1. die Förderung der Qualität und Güte von elektrotechnischen Anlagen durch stetig aus- und weitergebildete Betriebe und qualitativer Produkte;
2. die Veranlassung der Überprüfung elektrotechnischer und elektronischer Anlagen und Geräten hinsichtlich der technischen und qualitätsmäßigen Ausführung im Interesse der Wirtschaftstreibenden und der Konsumenten;
3. die Bekämpfung unbefugter Gewerbeausübung;
4. die Förderung technischer und wirtschaftlicher Kenntnisse einschlägig tätiger Personen und Organisation durch die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und durch die Abhaltung von Veranstaltungen;
5. die Förderung der Mitglieder durch imagebildende Maßnahmen in allen Bereichen, damit die Qualitätsmarke e-Marke Austria als Gütesiegel der Elektrotechnik anerkannt und erkannt wird
6. die Organisation und Durchführung von Aktionen hinsichtlich gemeinsamer PR, Werbe- und Einkaufsmaßnahmen.
7. die Organisation und Durchführung von Exkursionen, Studien- und Gesellschaftsreisen,
8. die Erarbeitung von und das Mitwirken bei der Schaffung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder technischen Regeln, Standards und Bestimmungen sowie deren Förderung und Verbreitung,

9. die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, auch durch Schaffung von gemeinsamen Funktions- und Organisationseinrichtungen.
10. die Ausübung von allen Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, auch der Erwerb von Liegenschaften und von Beteiligungen jeder Art, die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften, sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, ausgenommen Bankgeschäfte.

Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. freiwillige Spenden, Subventionen, Zuschüsse;
3. Einhebung von Schulungsbeiträge (Gebühren);
4. Honorare und Vergütungen für Marketingaktivitäten, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstige Leistungen des Vereins.

§ 4. Aufnahme in den Verein

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei den Proponenten. Nach der Konstituierung hat sich der Aufnahmewerber durch Antrag oder Entsendungsvorschlag beim Vereinsvorstand vorstellig zu machen, welcher berechtigt ist, die Aufnahme in seiner Sitzung mit einfacher Mehrheit und ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 5. Mitgliedschaft

Das Vereins besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, beratenden, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden. Gewerbebetriebe müssen dabei Angehörige der Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker oder Fachverband Technische Büros-/Ingenieurbüros sein. (Premium Mitglieder der Industrie und des Elektrogroßhandels, Planer, EVU's, Betriebe der Elektrobranche, Vereine, Organisationen, ö)
2. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden oder nicht direkt mit dem Elektrogewerbe in Verbindung stehen. (Basic Mitglieder der Industrie und des Elektrogroßhandels, Vereine, Organisationen, ö)

3. Beratende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und den Vereins in seiner Tätigkeit unterstützen, die Beiträge zur Sicherheit in elektrotechnische Anlagen leisten bzw. sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. (Beirat)
4. Unterstützende Mitglieder sind jene, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und den Verein durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen fördern.
5. Ehrenmitglieder sind jene, welche durch ihre Tätigkeit Hervorragendes leisten bzw. sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, im Falle der Registrierung das markenrechtlich geschützte Qualitätszeichen der Elektrotechnik (Qualitätssiegel) , die æ-Marke%oder andere von der e-Marke zum Schutz gemeldete Zeichen oder (Verbands-) Marken zu führen. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Recht die Angebote des Vereins zu benützen.

Die ordentlichen Mitglieder haben . sofern es sich um juristische Personen handelt . dem Vorstand anlässlich der Beitrittserklärung schriftlich die Namen ihrer Vertreter bekanntzugeben. Eine Änderung der Vertretungsbefugnis ist dem Verein mittels Mail oder eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Bei Unternehmen des Gewerbes wird automatisch der gewerberechtliche GF als Vertreter geführt. Den Nominierten steht es frei, ihrerseits Stellvertreter in die einzelnen Organe des Vereins zu entsenden.

Die außerordentlichen, beratenden und unterstützenden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bestehenden Vereinbarungen weiter.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Satzungen des Vereins zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern, und haben das Recht, Verletzungen der Verbandsmarke durch Dritte dem Vorstand des Vereins bekanntzugeben, der sich seinerseits vorbehält, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

§ 7. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende dreimonatige Kündigung zum jeweiligen Quartalsende frei.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als vier Wochen mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.

Die Mitgliedschaft erlischt weiters bei Einzelpersonen infolge Ablebens, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Einstellung ihrer Tätigkeit und in allen Fällen bei Stilllegung bzw. Rücklegung der Gewerbeberechtigung.

Die freiwillig austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht.

§ 9. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens im Monat Dezember statt, und muss wenigstens 30 Tage früher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
2. die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Änderung der Statuten,
4. die Auflösung des Vereins,
5. die Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung deren Mitgliedschaft.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nicht anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens siebzehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern auf 5 Jahre gewählt werden.

Die jeweilige, mitgliedergrößte Interessensvertretung des Elektrotechnikgewerbes eines Bundeslandes hat für je einen Vorstandssitz ein Entsendungsrecht aber keine Entsendungspflicht.

Der jeweilige Geschäftsführer der ElektroDatenServicegesellschaftm.b.H. ist automatisch Vorstandsmitglied.

Der Beirat der e-Marke besitzt ein Entsendungsrecht für in Summe 3 Vorstandsmitglieder aus der Industrie sowie des Großhandels und das Entsendungsrecht für je 1 Vorstandsmitglied aus dem Planungsbereich und aus dem Bereich der EVU's.

Der Vorstand wählt den Präsidenten, der nicht zwingend Mitglied des Vereins sein muss, sondern eine in Wirtschaft oder im öffentlichen Leben anerkannte Persönlichkeiten sein kann sowie aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Weiters bestimmt er den Schriftführer (wenn benötigt dessen Stellvertreter), den Kassier (wenn benötigt dessen Stellvertreter) sowie die Vorsitzenden der Referate oder Beiräte.

Der jeweilige Geschäftsführer der ElektroDatenServicegesellschaftm.b.H. ist automatisch mit den Agenden des geschäftsführenden Präsidenten beauftragt.

§ 11. Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. die Auftragserteilung an Unternehmen oder Personen zur Erfüllung der im § 2 angeführten Zwecke des Vereins;
2. die Verwaltung des Vermögens;
3. die Entscheidung für Aufnahme und Ausschluss ordentlicher, außerordentlicher, beratender und unterstützender Mitglieder;
4. die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen;
5. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;

6. die Einrichtung von Referaten und Beiräten zu einem definierten Zweck;
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
8. Die Haftung des Vorstandes und eines im Sinne oder Auftrag des Vereins Handelnden gegenüber allen Vereinsmitgliedern wird hiermit in allen Angelegenheiten auf nachzuweisende grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sämtliche ausgehende Schriftstücke des Vereins müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom geschäftsführenden Präsidenten gegengezeichnet sein. Im Falle der Verhinderung können die jeweiligen Stellvertreter i.V. unterzeichnen.

§ 12. Agenden der Funktionäre

Der Präsident oder der geschäftsführende Präsident vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes, er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle Protokolle und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Der Kassier besorgt den Geldverkehr.

§ 13. Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellten beiden Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Gebarungsprüfung vorzulegen.

§ 14. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein,

nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 15. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit Stimmeneinhelligkeit in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem wohltätigen Zweck verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt.